

I. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("Allgemeine Einkaufsbedingungen") der TANIÖBIS GmbH ("Käufer") gelten für und werden integraler Bestandteil aller gegenwärtigen oder zukünftigen Kaufverträge, Transaktionen und sonstigen Vereinbarungen zwischen dem Käufer und einem Verkäufer ("Verkäufer"). Sie gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Widersprüchliche oder ergänzende Kaufbedingungen oder sonstige Beschränkungen des Verkäufers werden nicht akzeptiert und werden nicht wirksam, es sei denn, der Käufer hat ihnen im Einzelfall im Voraus und schriftlich ausdrücklich zugestimmt.

1.2 Alle anderen Absprachen, Änderungen oder Nebenabreden sind nur gültig, wenn der Käufer ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

II. Angebot

2.1 Der Verkäufer hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

2.2 Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtungen für den Anfragenden. Kostenvorschläge werden nur nach gesonderter Vereinbarung vergütet.

III. Bestellung

3.1 Bestellungen und Bestelländerungen erfolgen schriftlich oder elektronisch durch den Käufer. Der Inhalt mündlicher und fernmündlicher Besprechungen ist im Zweifel nur dann verbindlich, wenn er in Textform bestätigt wurde.

3.2 Jede Bestellung und Bestelländerung ist vom Verkäufer in Textform zu bestätigen und im gesamten Schriftverkehr getrennt zu behandeln.

3.3 In allen Schriftstücken sind anzugeben: Einkaufsabteilung, komplette Bestellnummer, Bestelldatum und Zeichen des Käufers.

IV. Lieferzeit

4.1 Die Lieferzeit ist verbindlich. Sobald der Verkäufer annehmen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies dem Käufer unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben. Unterlässt der Verkäufer diese Mitteilung, so macht er sich schadensersatzpflichtig, soweit er nicht nachweist, dass er die nicht rechtzeitige Mitteilung nicht zu vertreten hat.

4.2 Erfüllt der Verkäufer nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen.

V. Mängelhaftung, Mängelrüge und Haftung

5.1 Der Verkäufer leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keinen seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mangel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach diesem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, den allgemeinen Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Entspricht der Liefergegenstand dem nicht, kann der Käufer nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen, sowie bei Vorliegen der weitergehenden gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz einschließlich Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Hat der Verkäufer eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so kann der Käufer daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen. Dies gilt nicht für Mängel oder Schäden des Liefergegenstandes, die verursacht sind durch üblichen Verschleiß,

a) durch unsachgemäße Behandlung seitens des Käufers.

b) Die Geltung des § 377 HGB wird ausgeschlossen.

5.2 Es gelten die gesetzlichen Mängelhaftungsfristen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Eine Verkürzung der Mängelhaftungsfrist ist ausgeschlossen.

5.3 Die Mängelhaftung des Verkäufers erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.

5.4 Die Mängelrüge hemmt den Ablauf der Verjährung um die zwischen Rüge und Mangelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird der Liefergegenstand ganz oder in wesentlichen Teilen erneuert, repariert oder neu geliefert, so beginnt die Mängelhaftung insgesamt erneut; bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile.

5.5 Die beanstandeten Teile werden bei Ersatz nach dem Ausbau Eigentum des Verkäufers, der für die fachgerechte Entsorgung verantwortlich ist.

5.6 Hat der Verkäufer den Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, oder ist die Mangelbeseitigung einmal fehlgeschlagen, so ist der Käufer berechtigt, den Mangel auf Kosten des Verkäufers beseitigen zu lassen.

5.7 Der Verkäufer stellt den Käufer von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Verkäufer oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler – im Fall der Anwendung des Produkthaftungsgesetzes – verursacht hat. Im Übrigen bleibt dem Verkäufer der Nachweis offen, dass er den haftungsbegründenden Fehler nicht zu vertreten hat.

5.8 Der Verkäufer garantiert, dass die gelieferten Stoffe, soweit erforderlich, mit ihren Eigenschaften und der im Vertrag Verwendung nach den Bestimmungen der REACH- Verordnung registriert sind.

VI. Prüfungen

Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, trägt der Verkäufer die sachlichen und seine personellen Prüfkosten. Der Käufer trägt seine personellen Prüfkosten. Der Verkäufer hat dem Käufer die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher verbindlich anzuzeigen und mit ihm einen Prüftermin zu vereinbaren. Wird zu diesem Termin der Liefergegenstand nichtvorgestellt, so gehen die personellen Prüfkosten des Käufers zu Lasten des Verkäufers. Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Verkäufer hierfür alle sachlichen und personellen Kosten. Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Verkäufer die sachlichen und personellen Kosten.

VII. Versicherungen

7.1 Die Transportversicherung wird ausschließlich vom Käufer abgeschlossen.

7.2 Der Verkäufer hat, sofern nichts anderes vereinbart wird, für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder von seinen Beauftragten durch erbrachte Leistungen oder gelieferte Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Mindestdeckungssumme abzuschließen und auf Verlangen des Käufers nachzuweisen. Durch den Abschluss und den Nachweis der Haftpflichtversicherung wird die Haftung des Verkäufers nicht eingeschränkt.

7.3 Der Abschluss einer speziellen Montageversicherung neben der Haftpflichtversicherung gem. Ziffer 7.2 bedarf im Einzelfall einer Festlegung zwischen Käufer und Verkäufer.

7.4 Dem Käufer überlassene Maschinen, Apparate etc. werden von diesem gegen die üblichen Risiken versichert. Eine darüberhinausgehende Haftung des Käufers für Untergang bzw. Beschädigung der überlassenen Maschinen, Apparate etc. scheidet – außer in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung – aus.

VIII. Versandvorschriften

8.1 Der Verkäufer hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzusenden. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Bei Schiffversand sind in Versandpapieren und Rechnung der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben. Der Verkäufer hat die für den Käufer günstigsten und geeignetsten Transportmöglichkeiten zu wählen. In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung usw. sind die vom Käufer vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben.

8.2 Grundsätzlich hat der Verkäufer gefährliche Erzeugnisse gemäß den national/international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrenklasse auch die weiteren von den jeweiligen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.

8.3 Der Verkäufer haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, soweit er nicht nachweist, dass er das haftungsbegründende Ereignis nicht zu vertreten hat. Insoweit ist er auch für die Einhaltung der Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten verantwortlich.

8.4 Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Verkäufers. Der Käufer ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen. Werk- und Rüstzeuge dürfen nicht mit Liefergegenständen zusammenverladen werden.

IX. Berechnung - Preise

Sollte der Verkäufer in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und die Konditionen verbessern, so gelten die am

Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen. Die Preise für Käufe von Inländern und Gemeinschaftsansässigen verstehen sich frei Lieferort des Käufers, inklusive Fracht, Verpackung und Versicherung etc. zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Preise für Käufe von nicht Gemeinschaftsansässigen verstehen sich frei Lieferort des Käufers, inklusive Fracht, Verpackung und Versicherung etc. exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und Zoll. Alle Nebengebühren, öffentliche Abgaben, neu hinzukommende Kosten, Frachten etc. und deren Erhöhungen, durch welche die Lieferung mittelbar oder unmittelbar verteuert wird, trägt der Verkäufer. Im Übrigen sind für die Auslegung die INCOTERMS® 2020 maßgebend.

X. Rechnung und Zahlung

10.1 Rechnungen müssen in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes und der Preise der Bestellung entsprechen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.

10.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungseingang. Die Rechnung darf nicht vor Wareneingang gestellt werden.

XI. Unterlagen

11.1 Alle Zeichnungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Unterlagen, die dem Verkäufer für die Herstellung des Liefergegenstandes vom Käufer überlassen werden, ebenso die vom Verkäufer nachbesonderen Angaben des Käufers angefertigten Unterlagen bleiben Eigentum des Käufers und dürfen vom Verkäufer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Käufer samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Der Käufer behält sich die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Verkäufer übergebenen Unterlagen vor.

Der Verkäufer hat die Anfrage und Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die dem Käufer aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen, soweit er nicht nachweist, dass er das haftungsbegründende Ereignis nicht zu vertreten hat.

Eine Beteiligung des Käufers in Form von technischen Besprechungen oder Erläuterungen entbindet den Verkäufer nicht von etwaigen Mängelhaftungspflichten und sonstigen Verpflichtungen.

11.2 Unterlagen aller Art, die der Käufer für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Verkäufer rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.

11.3 Die vom Käufer angeführten Normen und Richtliniengelten jeweils in der neuesten Fassung. Werknormen und Richtlinien des Käufers sind vom Verkäufer rechtzeitig anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden.

XII. Gegenstände

Formen, Modelle, Werkzeuge, Filme usw., die zur Durchführung der Bestellung vom Verkäufer hergestellt worden sind, gehen durch Bezahlung in das Eigentum des Käufers über, auch wenn sie im Besitz des Verkäufers verbleiben. Auf Anforderung sind diese Gegenstände dem Käufer auszuhändigen.

XIII. Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc.

13.1 Werden in einem Werk des Käufers Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc. durchgeführt, so gelten hierfür die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für Fremdfirmen, die innerhalb der TANIOBIS Werke Aufträge abwickeln. Diese werden vor Beginn der Arbeiten ausgehändigt, ggf. sind sie bei der Abteilung Werkschutz anzufordern.

13.2 Das Risiko für das in das Werk des Käufers eingebrachte Eigentum des Verkäufers oder seiner Belegschaft wird vom Käufer nicht getragen.

XIV. Patentverletzung

Der Verkäufer haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er das haftungsbegründende Ereignis nicht zu vertreten hat. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Verkäufer.

XV. Werbematerial

Es ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Käufers gestattet, auf die mit dem Käufer bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen.

XVI. Anwendbares Recht, Auslegung von Klauseln etc.

16.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980, gültig ab dem 01.01.1991,

wird ebenso wie die Vorschriften zur internationalen Zuständigkeit ausgeschlossen.

16.2 Handelsübliche Klauseln sind nach den INCOTERMS® 2020 der ICC auszulegen.

XVII. Exportkontrolle – Warenursprung

Der Verkäufer ist verpflichtet, bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten.

Der Verkäufer haftet insbesondere dafür, dass durch Lieferung der Liefergegenstände keine Embargobestimmungen des UN-Sicherheitsrats, der Europäischen Kommission oder nationaler Gesetzgeber verletzt oder missachtet werden. Der Verkäufer ist ausschließlich für die ordnungsgemäße Ausfuhr aller Liefergegenstände aus dem Versendungsland verantwortlich und verpflichtet sich insbesondere dazu, alle im Außenwirtschaftsverkehr erforderlichen Genehmigungen einzuholen sowie den handelsrechtlichen Ursprung und die ECCN des Liefergegenstandes, insbesondere bei Einschlägigkeit der US Export Administration Regulations (EAR) oder International Traffic in Arms Regulations (ITAR) schriftlich im Angebot anzugeben.

Die gelieferte Ware muss die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EU erfüllen, falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich Gegenteiliges ausgesagt wird.

XVIII. Verhaltenskodex

Der Verkäufer akzeptiert den Verhaltenskodex des Käufers in seiner aktuell zur Verfügung gestellten Version und verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zu dessen Einhaltung zu ergreifen.

XIX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die vom Käufer vorgesehene Empfangsstelle, soweit nichts anderes in der Bestellung angegeben ist. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Braunschweig.

Goslar, August 2023